

Auszüge aus:

734.27

Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen

(Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV)

vom 7. November 2001 (Stand am 22. Januar 2002)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 3 und 55 Ziffer 3 des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902¹ (EleG) und auf Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1974² über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes,
verordnet:

Art. 35 Nachweis bei der Übernahme der Installation

¹ Übernimmt der Eigentümer vom Ersteller eine elektrische Installation mit einer Kontrollperiode von 20 Jahren gemäss Anhang, so muss er der Netzbetreiberin bei der Übernahme der Installation vom Ersteller mit dem Sicherheitsnachweis nach Artikel 37 nachweisen, dass die Installation den Vorschriften dieser Verordnung und den Regeln der Technik entspricht und nach Artikel 24 kontrolliert wurde.

² Handelt es sich um eine Eigenversorgungsanlage nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c ohne Verbindung mit einem Niederspannungsverteilstromnetz zur Einspeisung in eine feste Installation, so muss der Eigentümer den Sicherheitsnachweis bei der Inbetriebnahme dem Inspektorat einreichen.

³ Übernimmt der Eigentümer vom Ersteller eine elektrische Installation mit einer Kontrollperiode von weniger als 20 Jahren gemäss Anhang, so veranlasst er innerhalb von sechs Monaten eine Abnahmekontrolle durch ein unabhängiges Kontrollorgan oder eine akkreditierte Inspektionsstelle und reicht innerhalb dieser Frist den Sicherheitsnachweis der Netzbetreiberin ein.

Anhang : Kontrollperioden

2.

Elektrische Installationen, die der Kontrolle durch ein vom Ersteller der Installation unabhängiges Kontrollorgan unterliegen:

a.

Der jährlichen Kontrolle unterliegen die elektrischen Installationen auf Baustellen und Märkten.

b.

Der Kontrolle alle fünf Jahre unterliegen:

1. die elektrischen Installationen in Bühnen von Theatern,
2. die elektrischen Installationen in den nach den Grundsätzen der SUVA festgelegten Explosions-Schutzzonen 2 und 22, ausgenommen in Garagen und Tiefgaragen in Wohngebäuden,
3. die elektrischen Installationen in Räumen, in denen sie korrosionsgefährlichen Stoffen ausgesetzt sind,
4. die elektrischen Installationen in Tankstellen und Fahrzeugreparaturwerkstätten,
5. die elektrischen Installationen in medizinisch genutzten Räumen der Kategorie 2,
6. die elektrischen Installationen in Untertagbauten wie Tunneln, Kavernen,
7. die elektrischen Installationen in Betriebsräumen der Industrie und des Grossgewerbes,
8. die elektrischen Installationen in Laboratorien und Prüffeldern von Industrien, Gewerbebetrieben, Schulen usw.,
9. die elektrischen Installationen in Bauten und Räumen, die der Aufnahme einer grösseren Anzahl von Personen dienen, wie Warenhäuser, Theater, Kinos, Tanzlokale, Hotels und Gaststätten, Asyle, Kinderheime, Spitäler, Kasernen,
10. die elektrischen Installationen auf Campingplätzen und bei Bootsanlegestellen.

c.

Der Kontrolle alle zehn Jahre unterliegen:

1. die elektrischen Installationen in nassen, gewerblich benutzten Räumen,
2. die elektrischen Installationen in medizinisch genutzten Räumen der Kategorie 1,
3. die elektrischen Installationen in feuergefährdeten, gewerblich benutzten Räumen,
4. die elektrischen Installationen in gewerblichen Werkstätten,
5. die elektrischen Installationen in Bürogebäuden,
6. die elektrischen Installationen in Kirchen,
8. die elektrischen Installationen in landwirtschaftlichen Betrieben,
11. die elektrischen Installationen, die von Eigenversorgungsanlagen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c versorgt werden.

d.

Der Kontrolle alle 20 Jahre unterliegen alle übrigen elektrischen Installationen.

3.

Elektrische Installationen mit zehn- oder zwanzigjähriger Kontrollperiode müssen ausserdem bei jeder Handänderung nach Ablauf von fünf Jahren seit der letzten Kontrolle kontrolliert werden.